

Verordnung

der Gemeinde Kleinaitingen über das Halten von Hunden

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.82 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.4.99 (GVBl.S. 130), und des Art. 16 Bayer. Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.10.81 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.97 (GVBl. S. 323) i.V.m. Art. 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz, und des Art. 14 Bayer. Immissionschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8.10.74 (BayRS 2821-1-1-U) erläßt die Gemeinde Kleinaitingen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Halter von Hunden oder die für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen haben zum Schutze für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer oder die öffentliche Reinlichkeit jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, jede mögliche von ihren Hunden ausgehende Gefahr sicher zu verhüten.

(2) Die gebotenen Maßnahmen nach Abs. 1 beziehen sich auch auf unzumutbare Störungen durch häufiges Bellen, im besonderen auf Störungen der Nachtruhe.

(3) Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Wege sind, sofern sie über das übliche Maß von Wege- und Straßenverunreinigungen hinausgehen, unverzüglich von den Hundehaltern oder den für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen zu beseitigen (Art. 16 Bayer. Straßen und Wegegesetz i.V.m. Art. 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz). Die Beseitigungspflicht bezieht sich auch auf öffentliche Einrichtungen. Das übliche Maß ist im besonderen dann überschritten, wenn durch die Verunreinigung eine Ausrutschgefahr für Fußgänger besteht oder die Verunreinigung ekelerregend ist.

§ 2

(1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen des gesamten Gemeindegebietes (innerhalb und außerhalb Kleinaitingens und seiner Ortsteile) sind große Hunde im Sinne der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 2.7.92 (AllMBl. S. 555) und Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 10.7.92 (GVBl. S. 268) an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen.

Ausgenommen hiervon sind Jagdhunde im Zusammenhang mit der tatsächlichen Jagdausübung.

(2) Große Hunde im Sinne der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 2.7.92 sind Hunde mit einer Schulterhöhe von wenigstens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen

Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Bernhardiner und Deutsche Dogge.

(3) Beim Zusammentreffen mit anderen Tieren oder Passanten, im besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen des Abs. 1 eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen. Behinderungen oder Belästigungen von Passanten sind auszuschließen.

(4) Auf Kinderspielplätzen einschließlich ihrer dazugehörenden Anlagen ist jedes Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden untersagt.

(5) Führer der in Abs. 1 genannten Hunde müssen in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder die jeweils verantwortlichen Personen von

- Blindenhunden und speziell ausgebildete Hunde zur Betreuung von Schwerbehinderten
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich, fahrlässig oder leichtfertig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

Die Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 Bayer. des Bayer. Immissionsschutzgesetzes sowie Art. 66 Nr. 2 des Bayer. Straßen und Wegegesetzes bleiben davon unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinaitingen, den 20. April 2000

Schäfer
1. Bürgermeister